



Infoblatt

„Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer“

Selbstständiger „Fitnesstrainer“

Für die Tätigkeit als selbstständiger Fitnesstrainer, der Trainingskonzepte und Schulungspläne erstellt, ist eine Gewerbebeanmeldung nötig.

Der Gewerbewortlaut heißt:

„Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“

Folgende Tätigkeiten sind vom Gewerbewortlaut umfasst:

- Kunden bei der Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
- Trainingsgeräte und deren richtige Benutzung erklären
- Planung und Abwicklung von Kursen im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

Gewerberechtlich handelt es sich um ein sogenanntes **"freies Gewerbe"**. Das bedeutet, dass man keinen besonderen Befähigungsnachweis (etwa eine Prüfung oder bestimmte Praxiszeiten) braucht, um das Gewerbe ausüben zu können. Das Gewerbe braucht nur bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) angemeldet werden.

Durch Ausübung des Gewerbes wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Die WK-interne Einreihung erfolgt im Berufszweig „Fitnesstrainer“.

Nicht vom Gewerbewortlaut „Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer“ erfasst sind Tätigkeiten, die den Betriebsberatern, Sportwissenschaftlern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehalten sind. Als Sportwissenschaftler (Universität) oder staatlich geprüfter Fitnesstrainer (BSPA) kann man ein reglementiertes Gewerbe in der Fachgruppe der Personenberatung und -betreuung (LSB) anmelden.

Der Gewerbewortlaut hierbei lautet: **Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung.**

Dabei geht es um Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, u.a. in folgenden Gebieten: Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportbiomechanik, Sportphysiologie, Sportpädagogik, Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation.

Fitnessstraining als „Privatunterricht“

Von der Gewerbeordnung ausgenommen ist der sog. Privatunterricht. Gibt ein Fitnesstrainer nur **Sportunterricht ohne Erstellung von Trainingskonzepten** und ohne Einsatz von bodengebundenen Fitnessgeräten, so wäre dafür keine Gewerbeanmeldung notwendig.

Dies betrifft daher nur Sportunterricht ohne einen dahinterstehenden Schulungsplan (z.B. eine Einzelstunde mit einem Tennistrainer).

Aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive handelt es sich dabei um eine Tätigkeit als sog. „**neuer Selbständiger**“. Es ist sowohl eine Anmeldung bei der SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie beim Finanzamt erforderlich. Damit erwirbt man keine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.

Die Abgrenzung zum Fitnesscenter (= Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten) ist dahingehend zu treffen, dass in derartigen Gewerbebetrieben auch Sportgeräte an Kunden vermietet werden, welche **eigenverantwortlich** diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben.

Selbständiger „Fitnesstrainer“ oder doch Dienstnehmer?

Beim Einsatz von Fitnesstrainern fällt die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und selbständiger Tätigkeit aufgrund der Besonderheiten der Branche oft besonders schwer. Dementsprechend ergeben sich immer wieder Streitfälle, in denen sich die sozialversicherungsrechtliche Frage stellt, ob ein ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis vorliegt oder ob eine „Trainertätigkeit“ im Rahmen einer selbständigen und dem GSVG unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wird.

Dienstverhältnisse, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG führen, zeichnen sich durch die persönliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer aus. Darunter ist insbesondere die Weisungsgebundenheit, die Arbeitszeitgebundenheit sowie die organisatorische Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitgeberbetrieb zu verstehen.

Selbständige Tätigkeit hingegen charakterisiert sich durch die persönliche Unabhängigkeit des Unternehmers, der bezüglich seiner vereinbarten Tätigkeit keine persönlichen Weisungen erhält und sich Arbeitszeit und Arbeitsort auch selbst einteilen kann.

Erfolgt seitens der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) oder der Finanz eine Prüfung, wie ein Vertragsverhältnis sozialversicherungsrechtlich einzuordnen ist, so werden zunächst die Dienstnehmermerkmale geprüft. Wird ein Dienstverhältnis angenommen, erfolgt keine weitere Prüfung.

Bestehen hingegen Zweifel, ob ein Dienstverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, so werden die einzelnen dafür oder dagegensprechenden Kriterien von den GLA-Prüfern im Einzelfall bewertet.

Um bestmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, wurden mit der Österreichischen Gesundheitskasse Kriterien ausgearbeitet, bei deren Vorliegen von einer selbständigen Tätigkeit keine Versicherungspflicht nach dem ASVG auszugehen ist.

Sind alle fünf der folgenden Kriterien gegeben, liegt kein Dienstverhältnis iSd ASVG vor:

1. Gewerbeberechtigung:

Der „Fitnesstrainer“ muss über eine Gewerbeberechtigung „Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“ verfügen.

2. Marktauftritt:

Unternehmer treten am Markt auf und bieten dort ihre Dienstleistungen an. Es wird am Marktauftritt mit z.B. Homepage, Firmenadresse, Briefpapier etc. aufgetreten. Denkbar ist es aber auch, die Dienstleistungen mit Hilfe von Werbung, Einträgen auf diversen Plattformen wie z.B. XING oder linkedIn oder über ähnliche Kanäle anzubieten.

3. Mehrere Auftraggeber:

Charakteristisch für die Tätigkeit eines Unternehmers ist es, dass er für mehr als einen Auftraggeber tätig wird. Es ist dabei nicht schädlich, für bestimmte Zeit lediglich einen Auftraggeber zu haben, wenn der Auftrag bzw. das Projekt dies erfordert.

4. Werkvertrag:

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber muss als Werkvertrag gestaltet sein. Darunter versteht man, dass ein konkreter Leistungsinhalt definiert, ein Leistungsziel festgelegt wird und der Werkvertrag mit Erreichung dieses Ziels endet. Dies wäre z.B. bei in sich abgeschlossenen Trainings/Workshops der Fall.

5. Eigene Betriebsmittel:

Ein Unternehmer verfügt üblicherweise über eigene Betriebsmittel; im Fitness-Bereich z.B. über verschiedene Trainingsutensilien etc., die auch in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. Eigene Betriebsmittel stellen auch Fitnessräumlichkeiten dar, die im Eigentum des Fitnesstrainers stehen oder von diesem angemietet werden. Pauschalierte Unternehmen müssen den Einsatz der Betriebsmittel glaubhaft nachweisen. Stellt der Auftraggeber diese Betriebsmittel zur Verfügung, spricht dies gegen eine selbständige Ausübung.

Ausbildung

▪ **Lehrberuf: Fitnessbetreuer/Sportadministrator**

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe als staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung: Fitnessbetreuer und Sportadministratoren. Für beide Lehrberufe gibt es eine durch Verordnung festgelegte Lehrlingsentschädigung.

Die Lehrlingsausbildung findet statt im jeweiligen Ausbildungsbetrieb und in OÖ in der Berufsschule 1 in der Reindlstraße in Linz Urfahr. Auch die Lehrabschlussprüfung findet seit 2015 auch in OÖ statt.

Näheres dazu finden Sie im Internet unter www.lehrvertrag.at

▪ Sonstige Ausbildungen

Weitere Ausbildungen werden von verschiedenen Instituten etc. angeboten. Wie oben erwähnt, handelt es sich beim Gewerbe „**Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen**“ um ein freies Gewerbe, das somit auch ohne eine Ausbildung angemeldet werden kann.

Fitnessstudio

Weitere Informationen darüber erhalten Sie in unserem Infoblatt “Fitnessstudio“

Ernährungsberatung

Die berufliche Tätigkeit „Ernährungsberatung“ zählt zum reglementierten Gewerbe „Lebens- und Sozialberater eingeschränkt auf Ernährungsberatung“ und benötigt daher einen entsprechenden Befähigungsnachweis. Das Gewerbe fällt unter den Zuständigkeitsbereich der Fachgruppe Personenberatung & Personenbetreuung.

Ernährungswissenschaftler/-innen und Diätologen/-innen informieren über ernährungsphysiologische und biochemische Zusammenhänge von Lebensmitteln und unterstützen Menschen dabei, ihre Essgewohnheiten nachhaltig zu ändern und gesundheitliche Risikofaktoren zu reduzieren. Diätologinnen und Diätologen übernehmen auch die Ernährungstherapie bei kranken Menschen. Sie behandeln folgende Themen: Ernährungsverhalten, Gesunde Ernährung, Lebensmittelunverträglichkeiten, Gewichtsprobleme, Ernährungsumstellung, Lebensmittelauswahl und gesund essen im Berufsalltag. Unter der Webseite <https://www.lebensberater.at/ernaehrungsberatung> finden Sie weitere Informationen zum Berufsbild.

Ernährungswissenschaftler/-innen und Diätologen/-innen sind Profis auf dem Gebiet der Ernährung. Eine fundierte ernährungswissenschaftliche Ausbildung an Fachhochschulen oder Universitäten befähigt sie zu hoch qualifizierter und spezialisierter Ernährungsberatung im privaten und im öffentlichen Bereich.

Warum gibt es öfter Anfragen aus der Fitnessbranche zu dieser Tätigkeit?

Da Fitness mit gesunder und richtiger Ernährung in Verbindung steht, wird oft davon ausgegangen, dass zum Fitnesstraining auch eine Ernährungsberatung angeboten wird.

Jedoch ohne die facheinschlägige Ausbildung sind Fitnesstrainer sowie Fitnessstudios nicht berechtigt, spezifische Ernährungsberatungen durchzuführen oder Ernährungspläne für Mitglieder bzw. Kunden zu erstellen.

Es dürfen grundsätzlich eher allgemeine Ernährungstipps gegeben werden, die für die Allgemeinheit gelten und nicht auf eine Person individuell zugeschnitten sind. Darunter zählen u.a. viel Obst und Gemüse essen, Zucker reduzieren, Wasser statt Säfte trinken etc.

Für weitere Fragen und Details zum reglementierten Gewerbe „Lebens- und Sozialberater eingeschränkt auf Ernährungsberatung“ stehen unsere KollegInnen der Fachgruppe Personenberatung & Personenbetreuung gerne zur Verfügung.

Mail: pb@wkoee.at

Tel.: 05-90909-4145

Web: https://wko.at/ooe/personenberatung_betreuung

Grundumlage/Info

Die Grundumlage 2024 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen pro Jahr. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und solche, die es werden wollen ist auch die Homepage der Wirtschaftskammern: www.wko.at

Ergänzende Fragen?

Für ergänzende Fragen stehen Ihnen das Gründerservice sowie die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe gerne zur Verfügung.

Ergänzend empfehlen wir das Buch „Rechtstipps für Sportbetriebe - Ein rechtlicher Leitfaden durch alle sportrelevanten Themenbereiche“. Diese Publikation macht es sich zur Aufgabe, den rechtlichen Status von gewerblichen Sportbetrieben (Vom Fitnessbetrieb bis zum Golfplatz) und die für sie maßgebenden rechtlichen Besonderheiten kompakt und praxisgerecht darzustellen.

Autoren: Klaus Christian Vögl (Hg), Ursula Illibauer, Franziska Jauffer, Martina Schrittwieser, Claudia Weiß, Barbara Winkler, 288 Seiten, ISBN: 978-3-902985-26-2, <http://webshop.wko.at>, zu bestellen bei der Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich: T: 05 90 900 5050 | F: 05 90 900 236 | E: mSERVICE@wko.at

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkoee.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe

Unselbständig oder Selbständig/Scheinselbständig?

Vorbemerkung:

Die Gefahr der sogenannten „**Scheinselbständigkeit**“ ist besonders bei Kleinunternehmern besonders groß. Sie besteht darin, dass Finanzbehörde und/oder Sozialversicherungsträger (Österreichische Gesundheitskasse) bei einer Prüfung zur Rechtsansicht gelangen, der betreffende Unternehmer (Auftragnehmer) sei aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht selbständig tätig, sondern aufgrund diverser wirtschaftlicher Abhängigkeiten in Wahrheit unselbständig, als Dienstnehmer oder freier Dienstnehmer. Die Rechtsfolgen für den Auftraggeber sind fatal: Er muss bis zu 10 Jahre rückwirkend alle lohnabhängigen Abgaben nachzahlen, ohne dass der Auftragnehmer von den von ihm bezahlten Abgaben (z.B. gewerbliche Sozialversicherung) rückwirkend befreit würde. Zudem wird rückwirkend ein Dienstverhältnis statuiert, das unter Umständen gravierende arbeitsrechtliche Folgen haben kann (z.B. Abfertigungs-, Urlaubsansprüche, ...).

Der nachfolgende, mit dem Sozialpolitischen Kompetenzzentrum der WKO abgestimmte Fragebogen gibt Ihnen die Möglichkeit eines Selbsttests. Ein taxatives Verhältnis JA/NEIN kann nicht angegeben werden, da die Beurteilung nicht pauschal, sondern immer im Einzelfall erfolgt. Geprüft wird immer nach dem „wahren wirtschaftlichen Gehalt“, und nicht aufgrund formaler Bezeichnungen (z.B. Bezeichnung „Werkvertrag“ für eine Vereinbarung).

☞ Lassen Sie sich ggf. von den Fachleuten in Ihrer Wirtschaftskammer/Fachgruppe beraten. Bei Endbesprechungen von GPLA-Prüfungen (Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben) haben Sie zudem das Recht, zu verlangen, dass je ein Vertreter der Wirtschaftskammer und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zugezogen wird.

☞ Dieser Fragebogen ist mit dem von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bzw. von der Wiener Gebietskrankenkasse verwendeten Fragebogen abgestimmt.

Beurteilungs- Kriterien in der Praxis

Ein Selbsttest. Beantworten Sie die Fragen wahrheitsgemäß.

Informieren Sie sich darüber bitte auf unserer Homepage www.freizeitbetriebe-wien.at.

Name:	
Kontaktdaten:	

Kriterien in der Praxis

1.	Haben Sie eine Gewerbeberechtigung oder sonstige behördliche Berufsausübungsberechtigung?		
	☐ nein		
	☐ ja, mit dem Wortlaut:		

2.	Üben Sie ein reglementiertes Gewerbe bzw. einen reglementierten Beruf aus?		
	☐ nein		
	☐ ja, und zwar:		

3.	Hängt Ihre Tätigkeit mit dieser Berechtigung zusammen?		
	☐ nein		
	☐ ja, weil:		

4.	Sind Sie Mitglied der Wirtschaftskammer?		
	☐ nein		
	☐ ja, mit der Mitgliedsnummer:		in der Fachgruppe:

5.	Sind Sie bei der SVS der gewerblichen Wirtschaft kranken- und pensionsversichert?				
	☐ nein				
	☐ ja, mit der SV-Nummer:				

6.	Sind Sie Inhaber einer Betriebsanlagengenehmigung oder sonstiger ähnlichen Berechtigung (z.B. Eignungsfeststellung nach dem Veranstaltungsgesetz)?				
	☐ nein				
	☐ nein, kommt bei meinem Beruf nicht in Frage, weil:				
	☐ ja, ausstellende Behörde:		Zahl:		Ausstellungsdatum:

7.	Haben Sie für die Ausübung Ihres Berufes facheinschlägiges Know-How?				
	☐ nein				
	☐ ja, und zwar (bitte führen Sie hier absolvierte Ausbildungen, Berufspraxis, Ablegung der Unternehmerprüfung und ähnliches an):				

8.	Zahlen Sie Einkommen-/Körperschaftssteuer und/oder Umsatzsteuer bzw. andere Sonderabgaben?				
	☐ nein				
	☐ ja, und zwar folgende Steuern:				
		Unter der Steuernummer:		Beim Finanzamt:	

9.	Überschreiten Sie die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmergrenze von netto € 35.000,--/Jahr?				
	☐ nein				
	☐ ja				

10.	Haben Sie eine UID-Nummer?		
	☐ nein		
	☐ ja, und zwar:		

11.	Haben Sie Mitarbeiter?		
	☐ nein		
	☐ ja, und zwar eine Anzahl von voll versicherungspflichtigen /geringfügig/fallweise beschäftigten Mitarbeitern (bitte Zahl der regelmäßig Beschäftigten genau angeben!)		

12.	Haben Sie ein Firmenkonto?				
	☐ nein				
	☐ ja, und zwar:	Bank:		lautend auf:	

13.	Haben Sie auch andere Kunden, also Verträge mit anderen/mehreren geschäftlichen oder privaten Auftraggebern?				
	☐ nein				
	☐ ja, und zwar mit (Anzahl) verschiedenen Auftraggebern Je mehr verschiedene, umso besser!				

14.	Üben Sie Ihre Unternehmertätigkeit hauptberuflich aus?				
	☐ nein				
	☐ ja				

15.	Haben Sie ein gemietetes Büro für die Organisation Ihrer Tätigkeit?				
	☐ nein				
	☐ ja, an der Adresse:				

16.	Haben Sie eigene steuerlich anerkannte Räumlichkeiten im Wohnverbund (Arbeitszimmer) für Ihre Tätigkeit?	
	☐ nein	
	☐ ja, an der Adresse:	

17.	Haben Sie eine eigene Firmen-Homepage, eine eigene Firmen-Facebookseite oder Ähnliches?	
	☐ nein	
	☐ ja, und zwar:	

18.	Haben Sie Ihren Eintrag im Firmen A-Z in wko.at mit weiteren unternehmerischen Angaben editiert?	
	☐ nein	
	☐ ja	

19.	Sind Sie in Unternehmerplattformen im WWW eingetragen?	
	☐ nein	
	☐ ja, und zwar in:	

20.	Treten Sie sonst am Markt auf? (Webshop, Direktmarketing, Eventmarketing, Beteiligung an Messen und Märkten.....)	
	☐ nein	
	☐ ja, und zwar:	

21.	Haben Sie ein eigenes Logo, eine Firmenmarke oder ein Firmenpapier ?	
	☐ nein	
	☐ ja, und zwar:	

22.	Sind Sie im Firmenbuch eingetragen ?		
	☐ nein		
	☐ ja, freiwillig		
	☐ ja, weil ich die Buchführungsgrenze (€ 700.000,00 Netto-Jahresumsatz) überschreite		

23.	Haben Sie eine DVR-Nummer?		
	☐ nein		
	☐ ja, und zwar:		

24.	Führen Sie eine Einnahmen- Ausgabenrechnung mit Belegen?		
	☐ nein		
	☐ ja	Meine Steuernummer lautet:	

25.	Führen Sie eine doppelte Buchhaltung?		
	☐ nein		
	☐ ja	Meine Steuernummer lautet:	

26.	Haben Sie einen eigenen Steuerberater?		
	☐ nein		
	☐ ja		

27.	Verfügen Sie über eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung?		
	☐ nein		
	☐ ja		

28.	Verwenden Sie zur Ausführung ihrer Aufträge eigene Betriebs-/Arbeitsmittel (Räume, Musikanlage, Tonträger, Trainingsutensilien,)?		
	☐ nein		
	☐ gemischt	bitte anführen zu etwa	%
	☐ ja, ausschließlich	und zwar (bitte anführen):	

29.	Gibt es zwischen den Auftraggebern und Ihnen schriftliche Verträge?
	☐ nein
	☐ ja

30.	Erfolgte für Ihre Tätigkeit beim Auftraggeber eine Einschulung bzw. Einarbeitung?
	☐ nein
	☐ ja

31.	Beinhaltet Ihre Vereinbarung mit den Auftraggebern Konkurrenzklauseln?
	☐ nein
	☐ ja
	☐ teilweise

32.	Legen Sie Ihren Auftraggebern unternehmerische Honorarnoten, ggf. mit USt?
	☐ nein, ich verwende vorgedruckte Formulare des Auftraggebers
	☐ ja

33.	Die Honorierung erfolgt nach folgenden Kriterien:	
	☐ pauschal für die Erfüllung des vereinbarten Werkerfolges	
	☐ pauschal für die vereinbarte Dauer der Tätigkeit	
	☐ Stundenlohn	
	☐ Wochenlohn	
	☐ Monatslohn	
	☐ Stücklohn	
	☐ sonstige Vereinbarung, nämlich:	

34.	Erhalten Sie vom Auftraggeber Aufwandsentschädigungen (Wohnung, Firmenauto, Reisekosten, Kilometergeld, sonstiges)?	
	☐ nein	
	☐ ja, und zwar:	

35.	Verrechnen Sie direkt mit Ihren Trainingskunden?	
	☐ nein	
	☐ ja	

36.	Verwenden Sie Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)?	
	☐ nein	
	☐ ja	

37.	Sind Sie Ihrem Auftraggeber gegenüber weisungsfrei?	
	☐ nein	
	☐ ja	

38.	Erfüllen Sie Ihre Leistungen ohne detaillierte Anweisungen durch Ihren Auftraggeber?
	☐ nein, mit
	☐ ja, ohne

39.	Können Sie sich bei der Ausführung Ihrer Leistungen vertreten lassen?
	☐ ja, ohne Absprache mit dem Auftraggeber, durch andere gleichermaßen qualifizierte Unternehmer
	☐ nicht ohne Absprache mit dem Auftraggeber
	☐ nein

40.	Wird die Vertretung gegebenenfalls von Ihnen vergütet?
	☐ ja
	☐ nein, vom Auftraggeber

41.	Sind Sie in freier Zeiteinteilung tätig?
	☐ ja
	☐ nein, ich habe detaillierte Zeitvorgaben meines Auftraggebers zu befolgen

42.	Üben Sie Ihre Tätigkeit außerhalb der Räume Ihres Auftraggebers aus?
	☐ ja
	☐ nein

43.	Haben Sie einen Schlüssel und/oder eine elektronische Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers?
	☐ ja
	☐ nein

44.	Müssen Sie sich an vom Auftraggeber vorgegebene Ordnungsvorschriften für Ihr persönliches Verhalten am Tätigkeitsort richten (z.B. Sicherheitsbestimmungen, Hygienevorschriften, Abgabe von Tätigkeitsberichten u.ä., Verschwiegenheitsverpflichtung)?	
	☐ ja, und zwar:	
	☐ nein	

45.	Unterliegen Sie der Registrierkassenpflicht bzw. verwenden Sie eine Registrierkasse / ein dementsprechendes Programm?	
	☐ nein, weil:	
	☐ ja	

46.	Sind Sie bei Ihrer Auftragsausführung individuell auf eigene Kosten gekleidet?	
	☐ ja	
	☐ nein, ich trage eine vom Auftraggeber vorgeschriebene/beigestellte Uniform bzw. folgende Uniformbestandteile (Kappen, Schals, Tücher, Schirme, etc.)	

Datum:		Unterschrift:	
--------	--	---------------	--